

**Teilungsabkommen - Leistungspflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers bei Unfallverursachung durch einen unberechtigten Fahrer (§ 116 SGB X);**

**hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 12.4.2002**

- 29 U 73/01 -

**Verursacht ein unbekannter Fahrer, der ein versichertes Kfz unberechtigt und gegen den Willen des Halters benutzt, einen Unfall, so ist der Kfz-Haftpflichtversicherer aus einem Teilungsabkommen leistungspflichtig, wenn nach diesem eine Prüfung der Haftungsfrage nicht stattfindet.**

OLG Hamm, Urteil vom 12. 4. 2002 (29 U 73/01)

*Anmerkung der Redaktion:* Vgl. zur Anwendbarkeit eines Teilungsabkommens OLG Celle VersR 2002, 114.

Die Kl., Trägerin der gesetzlichen Krankenversicherung, nahm die Bekl. als Kfz-Haftpflichtversicherer aus einem Teilungsabkommen auf Ersatz von Heilbehandlungskosten in Anspruch.

Anlass war ein Verkehrsunfall vom 28. 5. 1998, bei dem eine bei der Kl. gesetzlich krankenversicherte Radfahrerin von einem bei der Bekl. haftpflichtversicherten Kfz angefahren und erheblich verletzt wurde. Der Fahrer des Kfz wurde nicht ermittelt. Die Kl. wandte für die Heilbehandlung der Radfahrerin 5873,15 DM auf, die sie in Höhe von 55 % (3230,23 DM) von der Bekl. ersetzt verlangte. Das Teilungsabkommen vom 5. 6./1. 8. 1985 (mit Nachträgen von 1988 und 1992) lautete in den für die Entscheidung maßgeblichen Abschnitten wie folgt:

§ 1

(1) Kann eine diesem Abkommen beigetretene Krankenkasse („K.“) gegen eine natürliche oder juristische Person, die bei der „X.“ [der Bekl.] haftpflichtversichert ist, gem. § 116 SGB X Ersatzansprüche ... geltend machen, so verzichtet die „X.“ auf die Prüfung der Haftungsfrage.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Abkommens ist ... ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Schadensfall und dem Gebrauch eines Kraftfahrzeugs.

(3) Die Leistungspflicht der „X.“ entfällt, wenn schon aufgrund des unstreitigen Sachverhalts unzweifelhaft und offensichtlich ist, dass eine Schadensersatzpflicht des Haftpflichtversicherten gar nicht infrage kommt. ...

(6) Das Abkommen ist nur insoweit anwendbar, als die „X.“ für den Schadenfall Versicherungsschutz zu gewähren hat. Dazu gehören nicht die in § 158 c VVG, § 3 Nr. 4-6 Pflichtversicherungsgesetz ... geregelten Fälle der Eintrittspflicht der „X.“. ...

(7) Die „X.“ ersetzt der „K.“ 55 % der von ihr zu gewährenden Leistungen ...

Die Bekl. leugnete ihre Eintrittspflicht. Sie begründete dies und ihren darauf gestützten Antrag auf Klageabweisung damit, dass der Fahrer des Kfz den Unfall vorsätzlich herbeigeführt habe. Ihre VN als Halterin des Kfz hafte für den Unfallschaden nicht, weil der Fahrer das Fahrzeug unberechtigt benutzt habe und die Halterin, die alle Sicherungsmaßnahmen beachtet habe, dies nicht verschuldet habe.

Das LG hat der Klage antragsgemäß stattgegeben.

Die Berufung der Bekl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Bekl. ist nach § 1 Nr. 7 des zwischen den Parteien geltenden Teilungsabkommens zur Zahlung des der Höhe nach unstreitigen Schadensersatzes verpflichtet. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Teilungsabkommens liegen vor. Die gegenteilige Ansicht der Bekl. verkennt Sinn und Zweck des Teilungsabkommens.

1. Teilungsabkommen zwischen SVT und Haftpflichtversicherer sehen üblicherweise vor, dass der Haftpflichtversicherer dem SVT unter gewissen Voraussetzungen ohne Prüfung der Haftung eine Quote seiner aus Anlass des Schadensfalls entstandenen Aufwendungen ersetzt. Sinn und Zweck einer solchen Regelung gehen dahin, Arbeitsaufwand und damit finan-

zielle Mehrausgaben einzusparen, die bei einer Bearbeitung der Fälle nach der Rechtslage entstehen würden. Ferner soll auch das Risiko, das in einer gerichtlichen Klärung zweifelhafter Regressansprüche für beide enthalten ist, vermieden werden (*Wussow*, Teilungsabkommen 1975 S. 1 unter Hinweis auf die ständige obergerichtliche Rechtsprechung). Der in Teilungsabkommen vereinbarte Verzicht auf die Prüfung der Haftungsfrage (dazu näher *Wussow* aaO S. 73 ff.) führt notwendigerweise dazu, dass der Haftpflichtversicherer auch in Fällen eintreten muss, in denen kein begründeter Haftungsanspruch gegen eine bei ihm versicherte Person besteht. Dies ist das Äquivalent dafür, dass er auch in Fällen, in denen ein bei ihm Versicherter zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet wäre, lediglich die im Teilungsabkommen festgelegte Quote – hier 55 % gem. § 1 Nr. 7 des Abkommens – zahlen muss (so BGH in der schon vom LG richtig zitierten Entscheidung VersR 1979, 1093 [1094] unter Hinweis auf BGH VersR 1956, 403 [404] und 1977, 854). Dem entspricht das hier zu beurteilende Teilungsabkommen, indem es in § 1 Nr. 1 den Verzicht auf die Prüfung des Haftungsgrundes und in § 1 Nr. 7 in allen Fällen eine Regulierungsquote von lediglich 55 % vorsieht.

Die mit dem Verzicht auf die Prüfung der Haftungsfrage begründete Gefahr einer unbegründeten Inanspruchnahme des Haftpflichtversicherers wird in der Regel durch eine Vereinbarung begrenzt, wonach es nicht genügt, dass der VN irgendein Schadensereignis herbeigeführt hat, sondern dass das Schadensereignis in das haftpflichtversicherte Risiko hineinfallen muss. Das geschieht üblicherweise dadurch, dass ein adäquat kausaler Zusammenhang zwischen dem Schadensfall und dem haftpflichtversicherten Risiko zur Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Teilungsabkommens gemacht wird (dazu näher *Wussow* aaO S. 35 f.; BGH VersR 1979, 1093). Dem entspricht hier die Regelung in § 1 Nr. 2.

Der durch den Verzicht auf die Prüfung der Haftungsfrage begründeten Gefahr unbegründeter Inanspruchnahme soll schließlich auch durch die Regelung in § 1 Nr. 3 des Teilungsabkommens begegnet werden, wenn dort Fälle ausgeschlossen werden, in denen schon nach dem unstreitigen Sachverhalt eine Inanspruchnahme des Haftpflichtversicherers offensichtlich und unzweifelhaft gar nicht in Betracht kommen kann. Damit wird der gefestigten Rechtsprechung (so BGH VersR 1979, 1093 [1094]) Rechnung getragen, dass Sachverhalte auszuschneiden haben, deren Einbeziehung in ein Teilungsabkommen mit dessen Grundgedanken schlechthin unvereinbar wäre und das Erstattungsverlangen sich als Rechtsmissbrauch darstellen würde (BGH VersR 1979, 1093 [1094] m. w. N.; *Wussow* aaO S. 88 ff. „Groteskfälle“).

2. Die von der Bekl. in der mündlichen Verhandlung vertretene Auffassung, der Verzicht auf die Prüfung des Haftungsgrundes in § 1 Nr. 1 des Teilungsabkommens meine lediglich den Verzicht auf die genaue Prüfung der jeweiligen Haftungsquote im Einzelfall, widerspricht nicht nur dem Wortlaut („Haftungsgrund“), sondern auch dem Sinn und Zweck eines solchen Teilungsabkommens. Wäre – wie die Bekl. meint – trotz Teilungsabkommens in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein die Eintrittspflicht der Bekl. begründendes Schadensereignis vorliegt oder nicht, wären zudem die Regelungen in § 1 Nr. 2 und 3 überflüssig. Diese erklären sich vielmehr, wie dargelegt, gerade daraus, dass die Prüfung des Haftungsgrundes grundsätzlich unterbleibt.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Regelung des § 1 Nr. 6 S. 1. Die Formulierung: „Das Abkommen ist nur insoweit anwendbar, als die „X.“ für den Schadenfall Versicherungsschutz zu gewähren hat“, bedeutet nicht, dass im Einzelfall jeweils zu prüfen wäre, ob ein die Eintrittspflicht der Bekl. auslösender Versicherungsfall vorliegt.

Die in der mündlichen Verhandlung vertretene Gegenansicht der Bekl. übersieht, dass der vom Haftpflichtversicherer zu gewährende Versicherungsschutz sich nicht auf die Regulierung begründeter Schadensersatzansprüche (§ 149 VVG) beschränkt, sondern auch den Aufwand für die Abwehr unbegründeter Ansprüche gegen den VN oder mitversicherte Personen (§ 150 VVG) umfasst. Die Bekl. hat daher ihrem VN auch dann „Versicherungsschutz zu gewähren“, wenn dieser – wie sie meint – zu Unrecht aus einem Verkehrsunfall in Anspruch genommen wird.

§ 1 Nr. 6 hat mithin nichts mit der Haftungsfrage (dem Haftungsgrund) zu tun. Der Sinn dieser Regelung ist ein anderer. Der Haftpflichtversicherer soll nur dann aus dem Teilungsabkommen in Anspruch genommen werden, wenn er seinem VN (oder den mitversicherten Personen) aus dem Versicherungsvertrag zur Deckung verpflichtet ist. Die Anwendung des Teilungsabkommens setzt hiernach ein gesundes Deckungsverhältnis voraus. Sie ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Versicherer seinem VN (oder den Mitversicherten gegenüber) nicht zur Deckung verpflichtet ist (krankes Deckungsverhältnis), z. B. wegen Obliegenheitsverletzungen, wegen Kündigung des Versicherungsvertrags nach qualifizierter Mahnung, wegen Nichtzahlung der Erstprämie u. ä. (hierzu näher *Wussow* aaO S. 21 ff. unter Hinweis auch auf die Rechtsprechung des BGH, nach der Voraussetzung für die Anwendbarkeit eines Teilungsabkommens ein gesundes Versicherungsvertragsverhältnis ist). Bestätigt wird dies durch § 1 Nr. 6 S. 2 des Teilungsabkommens, der den Fall betrifft, dass der Versicherer im Außenverhältnis dem Direktanspruch des Geschädigten nach § 3 Abs. 1 PflVG ausgesetzt, im Innenverhältnis zum VN aber nicht zur Deckung verpflichtet ist. Diese Regelung stellt klar, dass auch dann das Teilungsabkommen (wegen des kranken Deckungsverhältnisses) nicht gelten soll, obwohl im Außenverhältnis unter Umständen Leistungen erbracht werden müssen, was als Gewährung von Versicherungsschutz verstanden werden könnte.

3. Hiernach gilt für den vorliegenden Fall:

Der Anwendbarkeit des Teilungsabkommens stehen weder sein § 1 Nr. 2 noch § 1 Nr. 3 entgegen. Der adäquat kausale Zusammenhang zwischen den Verletzungen der verunglückten Radfahrerin mit der Benutzung eines Kfz steht außer Fra-

ge. Es handelt sich auch nicht um einen Fall, in dem eine Haftung der Bekl. offensichtlich und unzweifelhaft gar nicht in Betracht kommen kann.

Der Einwand der Bekl., der Fahrer des Kfz habe den Unfall vorsätzlich herbeigeführt, betrifft nicht den Haftungsgrund, der nach § 1 Nr. 1 des Teilungsabkommens nicht zu prüfen ist. Denn der Versicherer hat bei Vorsatz keinen Versicherungsschutz zu gewähren. § 152 VVG beinhaltet einen subjektiven Risikoausschluss, bei dem keine Deckungspflicht besteht. Das führt hier aber nicht zur Leistungsfreiheit der Bekl. Denn der Haftpflichtversicherer kann den Risikoausschluss des § 152 VVG jeweils nur dem Versicherten entgegenhalten, in dessen Person seine Voraussetzungen verwirklicht worden sind, hier also gegebenenfalls nur dem (unbekannt gebliebenen) Fahrer, nicht aber der VN und Halterin des Fahrzeugs, die den Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt hat. Diese müsse sich das Verhalten des Fahrers nur dann zurechnen lassen, wenn dieser ihr Repräsentant gewesen wäre (*Stiefel/Hofmann*, Kraftfahrtversicherung 17. Aufl. § 152 VVG Rdn. 3). Das lässt sich für den unbekannt gebliebenen Fahrer, der nach der Darstellung der Bekl. das Fahrzeug unberechtigt und gegen den Willen der Halterin benutzt haben und nicht mit dem berechtigten Fahrer, dem Zeugen W., identisch sein soll, nicht feststellen.

Der weitere Einwand der Bekl., die Halterin des Fahrzeugs, ihre VN, habe die Benutzung des Fahrzeugs durch den unberechtigten Fahrer nicht verschuldet und hafte deshalb für den Unfallschaden nicht, weil die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 StVG nicht erfüllt seien, betrifft den Haftungsgrund und ist nach § 1 Nr. 1 des Teilungsabkommens nicht zu prüfen. Der Halterin und VN gegenüber ist die Bekl. zur Gewährung von Versicherungsschutz, also zur Deckung verpflichtet, sodass das Teilungsabkommen nach § 1 Nr. 6 anwendbar ist. Gründe, die die Deckungspflicht entfallen lassen könnten und die die Bekl. darzulegen und zu beweisen hätte, sind nicht erkennbar.

Die Benutzung des Fahrzeugs durch einen unberechtigten Fahrer, die die Bekl. behauptet, führt als Obliegenheitsverletzung nach § 2 b Abs. 1 b AKB nur gegenüber dem (grundsätzlich mitversicherten) Fahrer zur Leistungsfreiheit. Gegenüber dem VN, dem Halter oder dem Eigentümer befreit diese Obliegenheitsverletzung nur dann von der Leistungspflicht, wenn diese die Obliegenheitsverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht haben. Beides trifft nach der Darstellung der Bekl. nicht zu, weil der Fahrer nicht festgestellt worden ist und die VN und Halterin alle gebotenen Sicherheitsvorkehrungen beachtet haben soll, um die Benutzung des Fahrzeugs durch einen unbefugten Dritten zu verhindern.

## Fundstelle

VersR 2003, 333-335